

### Immer wieder Ärger beim Tierkauf...

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 13.11.2008, AZ: 5 U 900/08, über einen Pferdekauf zu entscheiden und hierbei einiges Interessantes zu Gunsten des Tierverkäufers festgestellt. So kommen eine weitere Ausbildung oder auch eine Ersatzlieferung als Nachbesserung in Betracht. Zudem hat das Gericht sich zur Frage geäußert, was von Rücknahmeversprechen des Verkäufers zu halten ist.

Der Beklagte betreibt eine Pferdezucht. Der Kläger kaufte dort eine Stute zum Preis von 7000,00 €. Seinem Vortrag nach hatte der Beklagte zuvor erklärt, das Pferd sei ruhig und könne von Kindern geritten werden. Entgegen dieser Aussage habe sich das Tier dann aber zunehmend nervös gebärdet. So habe es etwa zehn Tage nach dem Kauf wegen Hundegebells gescheut und im weiteren Verlauf Reiter, darunter auch seine kleine Tochter, abgeworfen.

Die Voraussetzungen der §§ 434, 437 Nr. 3, 323 BGB waren nach Ansicht des OLG nicht erfüllt. Dies ohne Rücksicht darauf, ob das verkaufte Pferd im Zeitpunkt des Gefahrübergangs überhaupt mit Fehlern behaftet war. Deshalb war es unerheblich, inwieweit dem Kläger diesbezüglich die Beweislastumkehr des § 476 BGB zugute kommt als auch, welche Abreden die Parteien zur Beschaffenheit des Tiers getroffen haben.

Der Kläger behauptete, eine Nacherfüllung sei unmöglich gewesen und zudem vom Beklagten noch verweigert worden. Tatsachen, die plausibel machten, dass die verkaufte Stute die vom Kläger geschilderten Defizite nicht unter dem Einfluss einer qualifizierten Therapie hätte ablegen können, sind nicht mitgeteilt worden. Erst recht ist nicht zu ersehen, dass es unmöglich gewesen wäre, dem Kläger ein taugliches Ersatzpferd zur Verfügung zu stellen.

Genauso wenig trug der Hinweis auf eine Leistungsverweigerung des Beklagten. Der Kläger gab an, er habe den Beklagten „anlässlich einer Ausstellung oder eines Turniers ... auf die weitere Ausbildungsnotwendigkeit der Stute angesprochen“. Dieser habe „die Nachbesserung aber abgelehnt und behauptet, dass sei Sache des Klägers und gehe ihn nichts an“. Das reichte dem OLG nicht aus, um auf das Erfordernis einer Fristsetzung zur Nacherfüllung zu verzichten. Zwar lässt sich aus dieser - behaupteten - Äußerung ebenso wie aus der Prozessführung des Beklagten herauslesen, dass die Mangelhaftigkeit der Kaufsache bestritten worden sind. Aber damit wurde die Leistung noch nicht, wie es das Gesetz verlangt, „ernsthaft und endgültig verweigert“. Eine entsprechende Verweigerung liegt nur vor, wenn die Ablehnung als das letzte Wort des Schuldners aufzufassen ist, so dass eine Änderung seines Entschlusses ausgeschlossen erscheint. An eine solche Deutung sind strenge Anforderungen zu stellen. Ihnen ist regelmäßig noch nicht genügt, wenn der Schuldner - wie es der Beklagte hier getan hat - eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung seinerseits einwendet, indem er den vom Gläubiger behaupteten Vertragsinhalt oder vorgetragene Mängel leugnet, jedenfalls so lange, wie seine Verteidigung nicht aus der Luft gegriffen ist und ihm ihre Haltlosigkeit nicht ohne Weiteres einsichtig gemacht wurde. So stellen sich die Dinge auch im vorliegenden Fall dar. Es gibt keinen greifbaren Anhalt dafür, dass sich das Pferd vor Abschluss des Kaufvertrages auffällig gezeigt hätte. Der Kläger selbst war nach den durchgeführten Proberitten zufrieden. Die von ihm geschilderten Schwierigkeiten traten erst längere Zeit nach der Übergabe auf. Darin, dass das Tier bereits kurzfristig, nämlich etwa zehn Tage nach dem Kauf, durch Hundegebell scheu geworden sein soll, lag noch keine relevante Auffälligkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Standpunkt des Beklagten, seine Vertragsleistung sei regelgerecht gewesen, nicht offensichtlich abwegig.

Eine Zusage des Inhalts, dass eine Rückabwicklung des Vertrags unabhängig von den gesetzlichen Mängelgewährleistungsregelungen möglich wäre, hat das OLG für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Parteien verneint. Der Kläger hat dazu vorgebracht, der Beklagte habe schon im Rahmen der Kaufverhandlungen erklärt, „er werde das Pferd gegen Rückerstattung des Kaufpreises zurücknehmen, falls es zu Problemen komme“. Dies habe er später bestätigt. Damit hat der Beklagte aber nach Auffassung des OLG lediglich auf die allgemein von Gesetzes wegen bestehende Vertragssituation und die daraus entspringenden Gewährleistungsansprüche verwiesen. Ein weitergehendes Verständnis seiner vom Kläger behaupteten Äußerungen war und ist nicht angezeigt. Die Annahme, ein Vertragsrücktritt habe bei irgendwelchen wahrgenommenen Schwierigkeiten „auf erstes Anfordern“ erfolgen können, wurde vom OLG rundweg abgelehnt.

Auch die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe 3-4 Monate nach dem Kauf die Bereitschaft bekundet, das Pferd gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen, trug nicht. Gegen das behauptete Rückabwicklungsversprechen sprach aus Sicht des OLG schon das Rücktrittsschreiben das der Kläger wenige Wochen später verfasste. Darin wird die Berechtigung, den Vertrag rückgängig zu machen, lediglich auf die Mangelhaftigkeit der Kaufsache gestützt. Von einer Rücknahmezusage ist dagegen keine Rede. Hätte es sie gegeben, hätte nichts näher gelegen, als darauf - zumindest ergänzend - abzuheben.

Eine Rechtsschutzversicherung kann die nicht unerheblichen Prozessrisiken, die durch die Notwendigkeit von Gutachten ggf. verschärft werden, abfedern. Denn auch der Prozessgewinner kann auf beträchtlichen Kosten sitzen bleiben, wenn der Schuldner nicht liquide ist, zumal außergerichtliche Anwaltskosten des Angegriffenen meist nicht vom Angreifer zu erstatten sind.

Grundsätzlich sollte man seine Ansprüche nicht ohne rechtlichen Beistand verfolgen, gleiches gilt naturgemäß für die Verteidigung gegen vermeintliche Ansprüche. Hilfe bei der Anwaltsuche bietet der Deutsche Anwaltsverein unter [www.anwaltsauskunft.de](http://www.anwaltsauskunft.de).

**Gerne können Sie mir auch Urteile zusenden, von denen Sie Kenntnis erhalten. Diese würde ich dann für Ihre nächste Ausgabe kommentieren, erläutern oder zusammenfassen.**

**Auftragsabhandlungen kann ich allerdings nur gegen Vergütung oder ohne jegliche Terminzusage erstellen.**

**Für Fragen oder Interviewparts stehe ich gerne zur Verfügung.**

Frank Richter  
Rechtsanwalt

Rechtsanwalt Frank Richter  
Kastanienweg 75a  
D-69221 Dossenheim  
Tel.: +49 - (0) 6221 - 727 4619  
Fax: +49 - (0) 6221 - 727 6510  
Mailto: [anwalt@richterrecht.com](mailto:anwalt@richterrecht.com)  
Internet: [www.richterrecht.com](http://www.richterrecht.com)